

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.

(2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden

- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
- b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als alterübergreifende Gruppen betrieben werden
- c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindern

vorgehalten.

(3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

(4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.

(5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 2 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in

Vormittagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Verlängerten Vormittagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsgruppen	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Nachmittagsgruppen	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hortgruppen
während der Schulzeiten
in den Ferien

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.

(4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf – mindestens drei Kinder – in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.

(5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.

(6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während dieser Schließungszeiten wird bei Bedarf – mindestens fünf Kinder – ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet.

Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 – 12:30 Uhr, 07:30 – 14:30 Uhr oder 07:30 – 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen und zur Jahreswende für die gesamte Zeit in Anspruch genommen werden.

(7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.

(8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes/Kinderförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
- b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien und bis zum 15.09. für das Bereitschaftsangebot zur Jahreswende rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

§ 4 Beendigung der Betreuung

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z.B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

- (3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.
- (4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich. Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.
- (5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.
- (6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.
- (7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.
- (4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.
- (2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

§ 7 Haftungs Ausschluss

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.

(3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren – Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld – nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befassete Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2003 außer Kraft.